

# **Geschäftsordnung des Präventionsrates der Stadt Bad Camberg**

## **§1 Ziele, Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Präventionsrat hat die Aufgabe, negative gesellschaftliche Entwicklungen zu erkennen und Ihnen entgegen zu wirken.
- (2) Darüber hinaus hat er die Aufgabe, wirkungsvolle Ansätze zur Vorbeugung und Verhütung von Straftaten zu entwickeln und diese in Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen und staatlichen Kräften umzusetzen.
- (3) Dabei arbeitet er politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig und verpflichtet sich zur Neutralität.
- (4) Durch Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern wird an einer stetigen Steigerung der Sicherheit im öffentlichen Raum und der Lebensqualität in Bad Camberg gearbeitet.

## **§ 2 Vorsitz und Zusammensetzung**

- (1) Den Vorsitz im Präventionsrat übernimmt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt Bad Camberg oder sein/ihr jeweiliger Vertreter/Vertreterin.
- (2) Der kommunale Präventionsrat setzt sich aus ständigen Mitgliedern gemäß beigefügter Mitgliederliste zusammen.
- (3) Die Mitgliederzahl wird hierbei auf max. 20 Personen begrenzt.
- (4) Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet der Präventionsrat auf Antrag mit einfacher Mehrheit.
- (5) Zu Änderungen bezüglich der in ihm vertretenen Mitglieder entscheidet der Präventionsrat mit einfacher Mehrheit.
- (6) Darüber hinaus können Arbeitskreise bzw. Arbeitsgruppen, von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bad Camberg gebildet, mit in die Arbeit des Präventionsrates eingebunden werden.

## **§ 3 Arbeitsweise**

- (1) Der Präventionsrat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.
- (2) Die Mitglieder werden dazu schriftlich, in der Regel elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor Sitzung, eingeladen.
- (3) Von Mitgliedern gewünschte Tagesordnungspunkte sollten in schriftlicher Form spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzendem gemeldet werden.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen
- (5) Der Präventionsrat ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Beschlussfassungen erfolgen nach Möglichkeit im Konsens. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit.
- (7) Bei Bedarf zieht der Präventionsrat die Expertise seiner Arbeitskreise bzw. -gruppen, externen Fachleuten bzw. Fachleuten aus den beteiligten Behörden heran.
- (8) Die Tätigkeit im Präventionsrat und seinen Arbeitskreisen bzw. -gruppe ist ehrenamtlich.

## **§ 4 Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Der Präventionsrat kann zu Präventionsthemen fachliche Stellungnahmen oder Publikationen erstellen, deren Veröffentlichung jedoch ausschließlich nach formeller Beratung im Präventionsrat erfolgt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung vom 17.12.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung wird im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Camberg unter [www.bad-camberg.de](http://www.bad-camberg.de) veröffentlicht.

Bad Camberg, 26.02.2025

Daniel Rühl  
Bürgermeister und Vorsitzender

Mitglieder:

- Bürgermeister (Vorsitzender)
- Polizeidirektion Limburg-Weilburg
- Ordnungsamt der Stadt Bad Camberg
- Stadtjugend- und Seniorenpflege
- Pressestelle der Stadt Bad Camberg
- Leitung Taunusschule
- Leitung Freiherr-von-Schütz-Schule
- Schulsozialarbeit Taunusschule
- Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Bad Camberg
- Evangelische Kirchengemeinde Bad Camberg und Niederselters
- Seniorensicherheitsberater
- Vereinssprecher Kernstadt
- Ortsvorsteher Kernstadt
- Ortsvorsteher Erbach
- Ortsvorsteher Würges
- Ortsvorsteher Oberselters
- Ortsvorsteher Schwickershausen
- Ortsvorsteher Dombach